

Die nachstehende Satzung wurde verkündet im elektronischen Amtsblatt für den Landkreis Diepholz Nr. 14/2025 vom 02.06.2025.

Satzung der Gemeinde Stuhr über die Aufnahme und den Besuch in Tageseinrichtungen für Kinder in Trägerschaft der Gemeinde Stuhr

Aufgrund § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 in Verbindung mit dem Niedersächsischen Gesetz über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKitaG) vom 07.07.2021, in der jeweils geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Stuhr in seiner Sitzung am 02.04.2025 die nachstehende Satzung über die Aufnahme und den Besuch in Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Stuhr beschlossen.

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Stuhr betreibt in den Ortsteilen Brinkum, Groß Mackenstedt, Heiligenrode, Moordeich, Seckenhausen, Stuhr und Varrel Kindertagesstätten als Tageseinrichtungen im Sinne von §1 NKitaG als öffentliche Einrichtungen gemäß § 4 NKomVG.
- (2) In Krippengruppen werden Kinder im Alter von 1 bis 3 Jahren betreut. Die Kindergartengruppen stehen für Kinder im Alter von 3 Jahren bis zum Eintritt in die Grundschule zur Verfügung.
- (3) Die Kindertagesstätten werden politisch, religiös und weltanschaulich neutral betrieben. Jede Kindertagesstätte hat ein Konzept, das als Leitfaden für die pädagogische Arbeit dient.
- (4) Das Kindergartenjahr dauert vom 01.08. eines Jahres bis zum 31.07. des folgenden Jahres.

§ 2 Betreuungsangebot

- (1) Die Kindertagesstätten der Gemeinde Stuhr bieten Betreuungszeiten zwischen 7:00 Uhr und 16:00 Uhr an. Diese teilen sich in Kern- und Randzeiten in der Regel wie folgt auf:

Kernzeiten: 08:00 Uhr bis 14:00 Uhr

Randzeiten: 07:00 Uhr bis 08:00 Uhr
 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Am Freitag endet die Betreuung um 15:00 Uhr.

- (2) Die Randzeiten können bei ausreichender Personalbesetzung und bei Beantragung für mindestens 5 Kinder pro Einrichtung und Betreuungsart (Krippe oder Kindergarten) eingerichtet werden. Die Betreuung findet in der Regel gruppenübergreifend statt.
- (3) Der Besuch der Randzeiten kann auch für einzelne Wochentage beantragt werden.
- (4) Bei einer Betreuungszeit ab 14:00 Uhr ist das Mittagessen Bestandteil des Betreuungsangebotes. In der Krippe ist die Teilnahme am Mittagessen Bestandteil des Betreuungsangebotes.

Die Verpflegung erfolgt als Gemeinschaftsverpflegung auf Grundlage der Empfehlungen der Deutschen Gesellschaft für Ernährung; besondere Wünsche und Erfordernisse werden soweit möglich berücksichtigt.

§ 3 Aufnahme

- (1) In den Kindertagesstätten werden vorrangig Kinder betreut, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt (Hauptwohnsitz) im Sinne von § 86 Sozialgesetzbuch – Achtes Buch – (SGB VIII) in der Gemeinde Stuhr haben.
- (2) Verzieht ein Kind aus der Gemeinde Stuhr, kann es auf Antrag für einen befristeten Zeitraum, längstens jedoch bis zum Ende des laufenden Kindergartenjahres, in der Einrichtung verbleiben, sofern der Platz nicht für ein anderes Kind mit Wohnsitz in der Gemeinde Stuhr benötigt wird. Der Antrag muss spätestens einen Monat vor Wegzug bei der Gemeinde Stuhr gestellt werden.
- (3) Bei Zuzug in die Gemeinde Stuhr ist ein entsprechender Nachweis mit dem Antrag auf Aufnahme zu erbringen.
- (4) Die Aufnahme erfolgt unbefristet und in der Regel nach Ende der Sommerschulferienzeit. Solange keine Abmeldung erfolgt, bleibt das Kind angemeldet.

Abweichend hiervon ist eine erneute Anmeldung erforderlich, wenn

- a) sich die Betreuungsform ändert (Wechsel von Krippe in den Kindergarten),
 - b) die Kindertagesstätte gewechselt werden soll oder
 - c) der Wechsel in die Schule hinausgeschoben wird (Flex-Regelung oder Rückstellungen).
- (5) Die Aufnahme der Krippenkinder erfolgt im Rahmen einer Eingewöhnungsphase von minimal 3 Kalenderwochen. Die Eltern¹ nehmen an der Eingewöhnungsphase teil.
 - (6) Kinder, die das erste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, werden maximal 4 Wochen vor Vollendung des ersten Lebensjahres zur Eingewöhnung aufgenommen.
Krippenkinder, die im laufenden Kindergartenjahr bis zum 31.03. drei Jahre alt werden, wechseln grundsätzlich nach Vollendung des dritten Lebensjahres in eine Kindergartengruppe, sofern zu diesem Zeitpunkt ein freier Kindergartenplatz zur Verfügung steht.
Die Aufnahme erfolgt durch schriftlichen Bescheid der Gemeinde Stuhr.
 - (7) Die Betreuung in einer Krippe, einem Kindergarten oder in der Kindertagespflege ist nur mit Nachweislich erfolgtem Impfschutz gegen Masern gemäß § 20 Absatz 9 Infektionsschutzgesetz (IfSG) möglich.
 - (8) Die Eltern sind verpflichtet, bei der Antragsstellung wahrheitsgemäße Angaben zu machen. Dabei ist auch auf chronische Erkrankungen, soziale Bedarfe, Entwicklungsverzögerungen oder Behinderungen des Kindes, die im Kita-Alltag zu berücksichtigen sind, hinzuweisen.

§ 4 Aufnahmeverfahren / Platzvergabe

- (1) Das Anmeldeverfahren ist online-basiert im „Elternportal“ der Gemeinde Stuhr.
- (2) Der Anmeldezeitraum ist 15.12. bis 31.01.. Eltern, die mit ihren Kindern erst nach dem 31.01. in die Gemeinde Stuhr ziehen, können ihr Kind auch außerhalb dieses Zeitraums anmelden. Die Bearbeitung beträgt i.d.R. mindestens 12 Wochen. Eine Aufnahme in diesen Fällen erfolgt unterjährig, sofern ein freier Platz zur Verfügung steht.

¹ Mit dem Begriff „Eltern“ sind in dieser Satzung die Personen gemeint, die rechtlich die Personensorge für das Kind haben.

- (3) Ein Anspruch auf Aufnahme in eine bestimmte Kindertagesstätte der Gemeinde Stuhr besteht nicht. Die Vergabe der Plätze erfolgt unter Berücksichtigung pädagogischer Gründe sowie der besonderen sozialen Situation des Kindes und seiner Eltern. Hierbei soll nach Möglichkeit dem Wunsch der Eltern entsprochen werden.
Sofern für ein Betreuungsangebot mehr Anmeldungen vorliegen als Plätze zur Verfügung stehen, erfolgt die Vergabe unter Berücksichtigung der Vergabekriterien gemäß Anlage 1 dieser Satzung.

§ 5 Ferienregelung / Schließzeiten

- (1) Die Kindertagesstätten sind in den Schulferien wie folgt geschlossen:
- 22 Tage in den Sommerferien
 - 5 Tage in den Weihnachtsferien
 - 4 Tage in den Osterferien
 - Freitag nach Himmelfahrt.

Darüber hinaus können die Kindertagesstätten an flexiblen Brücken- und Fortbildungstagen und aus Anlass der Personalversammlung geschlossen werden.

Diese Schließ- und Ferientage werden den Eltern jeweils zu Beginn eines Kindergartenjahres mitgeteilt. Darüber hinaus ist eine unvorhergesehene Schließung im Einzelfall möglich (z.B. Streik, extreme Wetterlagen, Ausbruch ansteckender Krankheiten und Erkrankungen des Personals).

- (2) In den ersten 5 Tagen der Sommerschließzeit und der viertägigen Schließzeit der Osterferien wird bei Bedarf in den Kindertagesstätten ein Notdienst der betreuten Kinder von berufstätigen Eltern und Eltern mit besonderem Bedarf eingerichtet.
- (3) Der Notdienst in der jeweiligen Kindertagesstätte wird nur eingerichtet, wenn 7 Kinder verbindlich angemeldet werden. Sollten weniger Anmeldungen vorliegen, ist eine Betreuung in einer anderen Kindertagesstätte möglich.
Der Antrag auf Teilnahme am Notdienst ist online bis zum 15.01. des laufenden Kindergartenjahres zu stellen.

§ 6 Erkrankung, vorübergehende Abwesenheit

- (1) Ist das Kind am Besuch der Kindertagesstätte gehindert, so ist dies der Leitung unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Kranke Kinder werden in den Kindertagesstätten nicht betreut und dürfen diese auch nicht besuchen. Die Eltern sind verpflichtet, ein erkranktes Kind auf Verlangen der Kindertagesstättenleitung unverzüglich aus der Einrichtung abzuholen.
- (3) Personen, die an einer nach dem Infektionsschutzgesetz ansteckenden Krankheit leiden, dürfen die Kindertagesstätte nicht betreten. Auch ein Kita-Kind, das an einer übertragbaren Krankheit im Sinne vom §34 des IfSG leidet oder im Haushalt des Kindes eine übertragbare Krankheit im Sinne von §34 aufgetreten ist, darf die Kindertagesstätte nicht besuchen, bis nach Feststellung des behandelnden Arztes bzw. des Gesundheitsamtes eine Weiterverbreitung der Krankheit durch das Kind nicht mehr zu befürchten ist. In diesen Fällen ist die Leitung der Kindertagesstätte unverzüglich zu benachrichtigen.
- (4) Grundsätzlich werden keine Medikamente an Kinder durch die Beschäftigten der Kindertagesstätte verabreicht. Sofern dies unumgänglich ist und die Beschäftigten zustimmen, müssen die Eltern eine schriftliche Zustimmung und bei Bedarf eine schriftliche Einweisung des Arztes vorlegen.

§ 7

Ausschluss vom Besuch der Kindertagesstätte

- (1) Kinder, die aufgrund falscher Angaben der Eltern in die Kindertagesstätte bzw. in eine bestimmte Gruppe aufgenommen wurden oder bei denen sich die individuellen Voraussetzungen für die Vergabe des Kindergartenplatzes verändert haben, können vom Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen bzw. einer anderen Gruppe zugeordnet werden oder es kann deren Betreuungszeit reduziert werden. Die Eltern sind verpflichtet, der Leitung der Kindertagesstätte bzw. dem zuständigen Fachdienst der Gemeinde Stuhr maßgebliche Veränderungen unverzüglich mitzuteilen. Dasselbe gilt, wenn Eltern bei der Zusammenarbeit mit der Kindertagesstätte nicht ausreichend mitwirken und dies zu einer schwerwiegenden Beeinträchtigung der Erziehungsarbeit führt.
- (2) Kommt es zu einem erheblichen Fehlverhalten seitens der Eltern, durch das die Erziehungsarbeit in der Einrichtung schwerwiegend beeinträchtigt oder gefährdet wird, kann die Gemeinde Stuhr das jeweilige Kind zu jedem Zeitpunkt und mit sofortiger Wirkung vom Besuch der Einrichtung vorübergehend oder auf Dauer ausschließen. Der Rechtsanspruch auf einem Betreuungsplatz wird dann ggf. in einer anderen Einrichtung innerhalb der Gemeinde Stuhr erfüllt.
- (3) Sofern ein Kind die Kindertagesstätte nur sehr unregelmäßig besucht oder länger als vier Wochen unentschuldig fehlt, kann es vom weiteren Besuch der Kindertagesstätte oder vom Sonderdienst ausgeschlossen werden, wenn ansonsten die Betreuung eines anderen Kindes nicht bedarfsgerecht gewährleistet werden kann oder die pädagogische Arbeit in der Kindertagesstätte erheblich erschwert wird.
- (4) Bei Rückständen in Höhe von mindestens zwei Monatsraten (bei vorausgegangener Mahnung), kann die Betreuungszeit auf das Mindestmaß reduziert werden. Die Erstattungspflicht der Beiträge bleibt hiervon unberührt.

§ 8

Beendigung des Betreuungsverhältnisses

- (1) Mit dem Eintritt in den Kindergarten erfolgt die Abmeldung von der Krippe automatisch. Mit dem Eintritt in die Schule erfolgt die Abmeldung vom Kindergarten automatisch zum 31. Juli.
- (2) Das Betreuungsverhältnis kann von den Eltern während des Kindergartenjahres mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende schriftlich gekündigt werden.
- (3) Das Betreuungsverhältnis endet für Kinder, die nach der Aufnahme in einer Kindertagesstätte nicht mehr ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Gemeinde Stuhr haben, mit Ablauf des Monats, in dem der gewöhnliche Aufenthalt nicht in der Gemeinde Stuhr liegt. Auf Antrag kann die Betreuung gemäß § 3 Absatz 2 vorübergehend fortgeführt werden.

§ 9

Gebühren

Für den Besuch in den Kindertagesstätten werden Benutzungsgebühren sowie Gebühren für die Teilnahme an der Mittagsverpflegung nach Maßgabe einer besonderen Gebührensatzung erhoben.

§ 10
Haftungsausschluss

Wird eine Kindertagesstätte oder eine Gruppe aus gesundheitlichen Gründen auf Anordnung der Gesundheitsbehörde oder aus anderen Gründen vorübergehend geschlossen oder die Betreuungszeit eingeschränkt, haben die Eltern während dieser Zeit keinen Anspruch auf Betreuung ihres Kindes, auf Erstattung der Gebühren und des Verpflegungsgeldes oder auf Schadenersatz.

§ 11
Inkrafttreten

Die Satzung über die Aufnahme und den Besuch in Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Stuhr tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Zeitgleich tritt die Satzung über die Aufnahme und den Besuch in Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Stuhr vom 13.02.2019 außer Kraft.

Stuhr, den 16.05.2025

Stephan Korte
Bürgermeister

Anlage 1 zur Satzung der Gemeinde Stuhr über die Aufnahme und den Besuch in Tageseinrichtungen für Kinder in Trägerschaft der Gemeinde Stuhr

Kriterienkatalog zur Vergabe der Plätze in einer bestimmten Kindertagesstätte und in Bezug auf die beantragte Betreuungszeit

Die Vergabe der Plätze in einer bestimmten Kindertagesstätte und in Bezug auf die beantragte Betreuungszeit erfolgt, sofern für ein Betreuungsangebot mehr Anmeldungen vorliegen als Plätze zur Verfügung stehen, anhand der nachfolgenden Kriterien:

Kriterien	Punkte
1. Berufstätigkeit alleinerziehender Elternteile im Umfang von jeweils mindestens 25 Stunden pro Woche regelmäßig an mindestens drei Betreuungstagen	1.280
2. Berufstätigkeit beider mit dem Kind im Haushalt lebenden Elternteile im Umfang von jeweils mindestens 25 Stunden pro Woche regelmäßig an mindestens drei Betreuungstagen	640
3. Berufstätigkeit alleinerziehender Elternteile im Umfang von jeweils mindestens 15 Stunden pro Woche regelmäßig an mindestens drei Betreuungstagen	320
4. Berufstätigkeit beider mit dem Kind im Haushalt lebenden Elternteile im Umfang von jeweils mindestens 15 Stunden pro Woche regelmäßig an mindestens drei Betreuungstagen	160
5. Betreuung des Kindes in einer Kindertagesstätte in der Gemeinde Stuhr oder in der Tagespflege im Vorjahr (Bestandskinder)	80
6. Mitarbeiter*innen in den Kindertagesstätten der Gemeinde Stuhr	80
7. Gleichzeitige Betreuung eines Geschwisterkindes in einer Kindertagesstätte der Gemeinde Stuhr im Vorjahr (Bestandskind)	40
8. Kinder im letzten Kindergartenjahr vor der Einschulung	20
9. Besondere pädagogische Gründe (z. B. individuelle Gründe, die durch das Kind begründet sind, Empfehlung durch das Jugendamt)	10
10. Gleichzeitiger Besuch von Geschwistern in der Schule (Vorrang der unteren vor höheren Grundschulklassen).	5
11. Ältere vor jüngeren Kindern bei Punktgleichheit	

Voraussetzungen zu Ziffer 1 – 4:

- I. Die Berufstätigkeit für das Kindergartenjahr muss im Anmeldezeitraum vom Arbeitgeber bescheinigt, vorgelegt werden. Die Aufnahme einer Berufstätigkeit im laufenden Kindergartenjahr wird berücksichtigt soweit Plätze zur Verfügung stehen.
- II. Gleichgestellt sind berufliche Bildungsmaßnahmen, Sprach- bzw. Integrationskurse eine Schulausbildung oder Hochschulausbildung sowie Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt mit mindestens 15 Stunden an 3 Tagen pro Woche.
- III. Berufstätigkeit wird auch bei einem Elternteil anerkannt, das sich in Elternzeit befindet und durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers nachweist, dass spätestens zum Aufnahmetermin des Kindes die Berufstätigkeit im genannten Umfang wieder aufgenommen wird.
- IV. Bei Berufung auf eines der vorstehenden Kriterien ist hierüber von den Eltern ein entsprechender Nachweis zu erbringen.

Maßgeblich sind die mit dem Aufnahmeantrag mitgeteilten und nachgewiesenen Voraussetzungen. Änderungen werden berücksichtigt soweit Plätze zur Verfügung stehen.